

Verordnung über die Informatikmittelschule (V IMS)

Änderung vom 20. Mai 2015

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [423.342](#) (Verordnung über die Informatikmittelschule [V IMS] vom 19. Mai 2010) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾, § 12 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ²⁾ und Art. 8 Abs. 2, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 34 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV) vom 24. Juni 2009 ³⁾,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Informatikerin beziehungsweise Informatiker (Fachrichtung Applikationsentwicklung) sowie die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung an Informatikmittelschulen.

Titel nach § 2a (geändert)

2. Promotion

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [423.120](#)

³⁾ SR [412.103.1](#)

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Die Promotionskonferenz setzt die Zeugnisnoten fest und entscheidet am Ende jedes Semesters über die Promotion ins nächste Semester.

³ *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Promotionswirksam in der 1. Klasse sind:

- a) **(neu)** die Grundlagenfächer Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch und Mathematik,
- b) **(neu)** die Schwerpunktfächer Finanz- und Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht,
- c) **(neu)** die Ergänzungsfächer Geschichte und Politik sowie Technik und Umwelt,
- d) **(neu)** das für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erforderliche Fach (EFZ-Fach) Informatik (Fachrichtung Applikationsentwicklung),
- e) **(neu)** das Fach Sport.

² Promotionswirksam in der 2. Klasse sind:

- a) **(neu)** die Grundlagenfächer Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch und Mathematik,
- b) **(neu)** die Schwerpunktfächer Finanz- und Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht,
- c) **(neu)** das Ergänzungsfach Geschichte und Politik,
- d) **(neu)** das EFZ-Fach Informatik (Fachrichtung Applikationsentwicklung),
- e) **(neu)** das Fach Sport.

³ Promotionswirksam im 1. Semester der 3. Klasse sind:

- a) die Grundlagenfächer Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch und Mathematik,
- b) die Schwerpunktfächer Finanz- und Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht,
- c) das EFZ-Fach Informatik (Fachrichtung Applikationsentwicklung),
- d) das Fach Sport.

§ 4a (neu)

Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen vom Unterricht. Sofern sich die Dispensation auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS).

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Schülerinnen und Schüler werden nach der allfälligen Probezeit, welche bis zum Ende des 1. Semesters dauert, definitiv aufgenommen beziehungsweise am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn kumulativ die Promotionsvoraussetzungen gemäss Art. 17 BMV erfüllt sind sowie in den Promotionsfächern gemäss § 4

Aufzählung unverändert.

² *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Voraussetzungen gemäss § 5 am Ende eines Semesters nicht erfüllt, wird provisorisch befördert. Nach einer provisorischen Beförderung müssen die Voraussetzungen gemäss § 5 am Ende des nachfolgenden Semesters erfüllt werden, andernfalls müssen die letzten beiden absolvierten Semester repetiert werden.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Wer am Ende der Probezeit die Voraussetzungen gemäss § 5 nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

² Wer nach erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen gemäss § 5 ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Informatikerin beziehungsweise Informatiker (Fachrichtung Applikationsentwicklung) richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes und der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 ¹⁾.

² Das BKS entscheidet auf Antrag der Schulleitung über das Bestehen des schulischen Teils des Qualifikationsverfahrens.

¹⁾ [SAR 422.211](#)

Titel nach Titel 4. (geändert)

4.1. Abschlussprüfung

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Abschlussprüfung findet am Ende der schulischen Ausbildung statt.

² Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt den Besuch des letzten Schuljahrs in der Regel an derjenigen Lehranstalt voraus, an welcher die Prüfung abgelegt wird.

§ 12a (neu)

Prüfungsorganisation

¹ Für die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung ist die von der jeweiligen Schule beauftragte Prüfungsleitung zuständig.

² Die Informatikmittelschulen erstellen eine einheitliche Prüfungswegleitung und unterbreiten diese dem BKS zur Genehmigung.

§ 12b (neu)

Validierung

¹ Die Validierung der Prüfungsaufgaben obliegt den Informatikmittelschulen in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Art und Dauer der Abschlussprüfungen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Hinsichtlich Art und Dauer der Abschlussprüfung ist der Rahmenlehrplan des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Zusammenhang mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, massgebend.

² Die Grundlagenfächer Französisch beziehungsweise Italienisch und Englisch werden schriftlich geprüft.

³ Die mündlichen Abschlussprüfungen in den Grundlagenfächern Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch und Englisch dauern je Fach 15 Minuten.

§ 15a (neu)

Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann auf Gesuch hin durch das BKS von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Im Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk "erfüllt" eingetragen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Fremdsprachen können anstelle von Schulprüfungen vom SBFI anerkannte Fremdsprachendiplome einen Teil der Abschlussprüfung im entsprechenden Fach oder die ganze Abschlussprüfung ersetzen.

§ 17

Aufgehoben.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das BKS erklärt die Abschlussprüfung für ungültig, wenn unredliche Handlungen begangen werden, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Abschlussprüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen.

² Die Abschlussprüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

³ Auf Gesuch hin kann das letzte Schuljahr wiederholt werden. In diesem Fall zählen die Zeugnisnoten des Wiederholungsjahrs für die Abschlussprüfung.

§ 19

Aufgehoben.

Titel nach § 19 (geändert)

4.2. Berufsmaturitätsabschluss

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Notenkonferenz der jeweiligen Schule setzt die Fachnoten fest und die Schulleitung stellt dem BKS Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Das BKS entscheidet über das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses.

§ 25 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Wiederholung bei Nichtbestehen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Wer den Berufsmaturitätsabschluss nicht bestanden hat, kann wahlweise

- a) **(neu)** die Abschlussprüfung in denjenigen Fächern wiederholen, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde,
- b) **(neu)** vor einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr wiederholen. Die Abschlussprüfung ist in diesem Fall in allen Fächern zu wiederholen.

³ Wer den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Informatikerin beziehungsweise Informatiker (Fachrichtung Applikationsentwicklung) nicht besteht, kann nicht in den betrieblichen Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) eintreten, selbst wenn die Bedingungen für das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses erfüllt sind.

⁴ Wer weder den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Informatikerin beziehungsweise Informatiker (Fachrichtung Applikationsentwicklung) noch die Bedingungen für das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses erfüllt, muss das letzte Schuljahr vor einem zweiten Versuch wiederholen. Erst danach darf ein Eintritt in den betrieblichen Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) erfolgen.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer den Berufsmaturitätsabschluss bestanden hat und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker (Fachrichtung Applikationsentwicklung) besitzt.

§ 27

Aufgehoben.

**§ 28 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu),
Abs. 4 (neu)**

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2015/16 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

⁴ Im Falle der Repetition gelten für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2014/15 begonnen haben, die Bestimmungen des neuen Rechts. Die Erfahrungsnoten werden auf Basis jener Noten berechnet, die während der Repetition und den nachfolgenden Semestern bis Ende der 3. Klasse erreicht werden. Sofern bestimmte Fächer nicht belegt werden konnten, sind für den Berufsmaturitätsabschluss jene Noten massgebend, die in vergleichbaren Fächern vor der Repetition erworben wurden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Aarau, 20. Mai 2015

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER